

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Lamsheim vom 27. August 2024

- incl. 1. Änderung vom 10.09.2024 –
- incl. 2. Änderung vom 25.02.2025 -

Der Ortsgemeinderat hat, in seiner öffentlichen Sitzung am 27. August 2024, aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Ältestenrat
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Hauptausschuss
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bauausschuss
- § 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Rechnungsprüfungsausschuss
- § 7 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Kultur- und Sozialausschuss
- § 8 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten
- § 9 Ortsbeigeordnete
- § 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
- § 11 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten
- § 13 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 14 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeister
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde 67245 Lamsheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus, Mühltorstraße 25, befindet und in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewendet werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der durch Ortsgemeinderatsbeschluss bestimmten Zeitung (s. Abs. 4) und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus, Mühltorstraße 25, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (7) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt oder in der Zeitung „DIE RHEINPFALZ“. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse www.lamsheim-hessheim.de erfolgen.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Umwelt- und Bauausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Kultur- und Sozialausschuss
4. Umlegungsausschuss

Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 1-4 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:

1. Umwelt- und Bauausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Kultur- und Sozialausschuss
4. Umlegungsausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- (4) Bei einer vor der Sitzung beim Vorsitzenden bekannt gegebenen Verhinderung des ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedes kann dieses Mandat durch ein in diesem Gremium nicht vertretenes Ratsmitglied wahrgenommen werden
- (5) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften

§ 3 Ältestenrat

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates beraten kann. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben bestimmt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Hauptausschuss

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 6 TVöD oder TVÖD SuE 8b aufwärts
 2. Mitteilung über Einstellungen von Arbeitnehmern als Information;
 3. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
 4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen und die Ausübung des Vorkaufsrechts, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 5. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ab einer Wertgrenze von 2.500,01 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.
 6. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €
 7. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
 8. Vergabe von Verträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister oder einem Fachausschuss übertragen ist, ab einer Wertgrenze von 10.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 35.000,00 €.
 9. Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme von Zuwendungen für Investitionen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen worden ist.
 10. Niederschlagungen ab einer Wertgrenze von 2.500,01 € bis 5.000,00 € und Erlass von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 500,01 € bis 5.000,00 €. Stundungen ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis 15.000,00 €.
 11. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen,

Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss wird für Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zur abschließenden Beschlussfassung wie folgt ermächtigt:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben ab einer Wertgrenze von 2.500,01 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € zu erteilen sowie endgültig über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 10.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 35.000,00 € zu entscheiden
 2. Einvernehmen nach § 36 BauGB für §§ 34 und 35 BauGB herzustellen.
 3. über die Vergabe von Planungsaufträgen für Konzepte und Maßnahmen von 5.000,-- € bis 35.000,-- €,
 4. über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Umwelt- und Klimaschutzes
- (2) Der Umwelt- und Bauausschuss ist zusätzlich zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten auf den Gebieten der Luft- und Wasserreinhaltung, des Landschaftsschutzes, der Lärmbekämpfung und sonstiger den ursprünglichen Wert der Umwelt erhaltender Maßnahmen.

Er wirkt beratend bei der Erstellung der Fachplanungen wie. z.B. dem landespflegerischen Planungsbeitrag bei der Bauleitplanung mit.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig:

1. zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 GemO,
2. zur Unterbreitung eines Vorschlags an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeister gem. § 114 Abs. 1 GemO,
3. Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Gemeindeprüfungsamtes bzw. des Rechnungshofes.

§ 7
**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates
auf den Kultur- und Sozialausschuss**

- (1) Der Kultur- und Sozialausschuss ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates auf den Gebieten der allgemeinen Sozialverwaltung, der Altenbetreuung, der Jugendbetreuung, der Wohnungsfürsorge, der Förderung des Sports und der Leibesertüchtigung, der Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen, Stiftungen und Partnerschaften und Kindertagesstätten.
- (2) Er entscheidet endgültig über:
 1. die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände entsprechend der Haushaltsansätze sowie bis zu einem Wert i. H. v. 500,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister oder einem Ortsbeigeordneten übertragen worden ist.
 2. die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Alten- und Jugendbetreuung,
 3. die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
 4. die Gewährung von Zuschüssen aus Stiftungen

§ 8
**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates
auf den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten**

Auf den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten in ihrem Geschäftsbereich wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände entsprechend der Haushaltsansätze sowie bis zu einem Wert i. H. v. 500,- €. Der Kultur- u. Sozialausschuss ist hierüber zu informieren.
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis 500,00 € im Einzelfall.
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.

8. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts zur Fristwahrung. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
10. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 GemO bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 Ortsbeigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde kann bis zu drei ehrenamtliche Ortsbeigeordnete wählen.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf Ortsbeigeordnete zu übertragen sind.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 39,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von pauschal 26,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich gem. Satz 2
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.
- (7) Die im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeiten einen Betrag in Höhe von 35,00 € im Jahr, pro Ortsgemeinderatsmitglied.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 39,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses die nicht Ortsgemeinderatsmitglieder sind, erhalten eine Sitzungspauschale inklusive der Fahrtkosten in Höhe von 46,00 € je Sitzung.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeister nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
Ansonsten erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 13 KomAEVO.
- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 12,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung i. d. F. v. 10.10.2023 außer Kraft.

Lambsheim, den 26.02.2025
gez. Barbara Eisenbarth-Wahl
Ortsbürgermeisterin